

BGer 5A_594/2013 vom 21. August 2013

Bundesgericht, 2013-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_594_2013

FR: TF 5A_594/2013 du 21 août 2013

IT: TF 5A_594/2013 del 21 agosto 2013

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A_594/2013

Urteil vom 21. August 2013

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

X. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Betreibungsamt Y. _____ .

Gegenstand

Existenzminimumsberechnung,

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 6. August 2013 der
Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs (Kanton Solothurn)

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 6. August 2013 der
Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, die eine Beschwerde des
Beschwerdeführers gegen eine Existenzminimumsberechnung abgewiesen hat, soweit sie
darauf eingetreten ist,

in Erwägung,

dass die Aufsichtsbehörde im Wesentlichen erwog, die Einsetzung des Grundbetrags für ein
Ehepaar von Fr. 1'700.-- sei nicht zu beanstanden, dasselbe gelte für die
Nichtberücksichtigung von Schuldenrückzahlungen, weil dies sonst eine unzulässige

Gläubigerbevorzugung darstellen würde, hinsichtlich des Mietzinses sei auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, für nachträgliche Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse (mit Bezug auf das Arbeitsverhältnis, die Arbeitsfähigkeit, das Einkommen und anfallende Berufsauslagen) sei der Beschwerdeführer auf den Revisionsweg zu verweisen, schliesslich sei dieser nicht zur Unterstützung seiner Schwiegereltern verpflichtet, weshalb die Unterstützungsbeiträge unberücksichtigt zu bleiben hätten,

dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),

dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.),

dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die entscheidenden Erwägungen der Aufsichtsbehörde eingeht,

dass es insbesondere nicht genügt, die von der Aufsichtsbehörde widerlegten Einwendungen vor Bundesgericht zu wiederholen,

dass der Beschwerdeführer erst recht nicht anhand der Erwägungen der Aufsichtsbehörde nach den gesetzlichen Anforderungen aufzeigt, inwiefern deren Urteil vom 6. August 2013 rechts- oder verfassungswidrig sein soll,

dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG),

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist,

erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 150.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt Y. _____ und der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. August 2013

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidiierende Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Fülleman

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.